

BGer I 507/99 vom 7. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_507_99

FR: TF I 507/99 du 7 janvier 2000

IT: TF I 507/99 del 7 gennaio 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. November 1998 eine Viertels- oder eine ganze Rente zusteht.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG hat der Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn er mindestens zu 66 2/3 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG ist; in Härtefällen hat der Versicherte nach Art. 28 Abs. 1bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre. b) Das kantonale Gericht hat die vorliegend zur Anwendung gelangende Rechtsprechung über die Koordination der Invaliditätsbemessung durch Invaliden- und Unfallversicherung, insbesondere den Grundsatz, dass die Invaliditätsschätzung in Bezug auf den gleichen Gesundheitsschaden grundsätzlich den gleichen Invaliditätsgrad zu ergeben hat, zutreffend dargelegt (BGE 119 V 468 mit Hinweisen; RKUV 1995 Nr. U 220 S. 107 f., 1987 Nr. U 18 S. 312 Erw. 3b; ZAK 1987 S. 258, 1983 S. 116, 1962 S. 190). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

a) Im angefochtenen Entscheid wird richtig dargetan, dass aus den medizinischen Akten sowie den diesbezüglich übereinstimmenden Ausführungen der Parteien im vorliegend relevanten Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. November 1998 keine unfallfremden Gesundheitsschädigungen des Beschwerdeführers erhellen, welche sich limitierend auf dessen Arbeitsfähigkeit ausgewirkt haben. Zum gleichen Schluss gelangt das Eidgenössische Versicherungsgericht mit Urteil vom heutigem Datum (U 279/99), in welchem es die vom Beschwerdeführer erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde bezüglich der Leistungen der Unfallversicherung beurteilt hat. Da somit kein Anlass besteht, bei der Invaliditätsbemessung im Bereich der Invalidenversicherung zusätzliche, anlässlich der Invaliditätsschätzung durch die Unfallversicherung nicht berücksichtigte Faktoren miteinzubeziehen, kann vollumfänglich auf letztgenannte abgestellt werden. b) Im obgenannten Urteil U 279/99 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erkannt, dass die

Sache zur erneuten Überprüfung des für die Unfallrentenleistungen massgebenden Invaliditätsgrades an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Um die beschriebene Koordination der Invaliditätsbemessung in beiden Sozialversicherungszweigen zu gewährleisten, hat mithin auch im vorliegenden Verfahren eine Rückweisung an das kantonale Gericht zur Festlegung der Rente in übereinstimmendem Sinne zu erfolgen.

E. 4

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind gemäss Art. 134 OG keine Gerichtskosten zu erheben. Dem Prozessausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG). Angesichts der bereits im erwähnten Parallelverfahren U 279/99 zugesprochenen vollen Parteientschädigung sowie des anwaltlichen Aufwandes im vorliegenden Verfahren erscheint eine reduzierte Entschädigung von Fr. 500.- als angemessen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutheissen, dass der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 1999 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen über die Invalidenrente neu entscheide. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die IV-Stelle des Kantons Zürich hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 7. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.